

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 46 (1986-1987)

Heft: 5

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

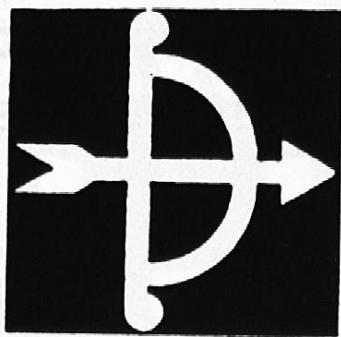
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Lehrerverein



Mitteilungen des Vorstandes

Rechtsdienst des BLV

Wir möchten Kolleginnen und Kollegen, die Rechtshilfe beanspruchen, bitten, sich zuerst an den Präsidenten oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu wenden. Unserem Rechtsberater, Dr. L. M. Cavelty, danken wir an dieser Stelle für seine sehr kompetente Rechtshilfe.

Schriftlicher Arbeitsvertrag für die Lehrertätigkeit

Verschiedene Anfragen, die den schriftlichen Arbeitsvertrag für die Lehrertätigkeit betrafen, veranlassen uns, nachfolgend die diesbezügliche Stellungnahme unseres Rechtsberaters bekanntzugeben:
«Wie die meisten Verträge bedarf auch der Arbeitsvertrag keiner schriftlichen Form.

Für die Lehrer kommt hinzu, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, welches im kantonalen Gesetz und eventuell ergänzend in den kommunalen Erlassen geregelt ist.

Auch wenn – über die kantonalen oder kommunalen Erlasse hinaus – besondere Bedingungen vereinbart werden (z.B. Anzahl Dienstjahre, die angerechnet wurden usw.), sind die getroffenen Abmachungen ohne Schriftlichkeit verbindlich. Die Schriftlichkeit kann aber für die Beweisführung von praktischer Bedeutung sein, wenn getroffene Abmachungen bestritten werden sollten. Neben dem schriftlichen Vertrag kann aber auch jedes andere Beweismittel, z.B. jahrelange Praxis, Zeugen usw. im Streitfalle angerufen werden. Grundsätzlich sehe ich daher keine Notwendigkeit für schriftliche Verträge für Lehrer.»

SLV-Bulletin

Nachdem unser Kassier der Administration der SLZ die neue Adressenliste zugestellt hat, hoffen wir, dass alle Lehrer das sehr informative SLV-Bulletin erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ersuchen wir um sofortige Meldung.